



EIN NEUES RECHT FÜR EU-BÜRGER

**SIE BESTIMMEN
DIE TAGES-
ORDNUNG!**

Leitfaden zur Europäischen Bürgerinitiative



Europäische Kommission

Europäische Kommission
Generalsekretariat
1049 Brüssel
BELGIEN

Manuskript abgeschlossen im November 2011.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-21770-8
doi:10.2775/23082

© Europäische Union, 2011

Nachdruck gestattet.

Printed in Germany

GEDRUCKT AUF WEISSEM, CHLORFREIEM PAPIER

VORWORT



Mit dem Vertrag von Lissabon macht die Europäische Union einen großen Schritt auf ihre Bürger zu. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, über eine Europäische Bürgerinitiative unmittelbar an der Entwicklung ihrer Rechtsvorschriften mitzuwirken. Künftig können 1 Million EU-Bürgerinnen und -Bürger die Europäische Kommission auffordern, einen Rechtsakt vorzuschlagen. Eine erfolgreiche Initiative kann die Gesetzgebungsagenda der EU entscheidend beeinflussen!

Dieses neue Instrument der länderübergreifenden partizipativen Demokratie ist weltweit einzigartig. Es wird das demokratische Fundament der EU stärken und Europa seinen Bürgern näherbringen. Nun gibt es einen direkten Weg, sich in Brüssel Gehör zu verschaffen.

In diesem Leitfaden erfahren Sie, was eine Bürgerinitiative ist, wie Sie sich einer solchen Initiative anschließen können oder wie Sie Ihre eigene Initiative auf den Weg bringen können. Voraussetzung ist, dass Sie Ihrer Initiative zutrauen, die Unterstützung von 1 Million EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu erhalten.

Ich hoffe, dass Europäer und Europäerinnen und insbesondere junge Menschen diese Chance nutzen werden. Ich freue mich schon auf die lebhaften grenzübergreifenden Debatten, die dadurch angeregt werden.

Maroš Šefčovič
Vizepräsident der Europäischen Kommission

INHALTSVERZEICHNIS

WORUM GEHT ES?	
WICHTIGE FAKTEN ZUR BÜRGERINITIATIVE	3
SO UNTERSTÜTZEN SIE EINE INITIATIVE	7
WIE WERDEN DIE DATEN DER UNTERZEICHNER GESCHÜTZT?	11
ORGANISATION EINER INITIATIVE	
DAS VERFAHREN SCHRITT FÜR SCHRITT	13
Das Verfahren auf einen Blick	14
Vorbereitung Ihrer Initiative	16
Bildung Ihres Bürgerausschusses	16
Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission	17
Zertifizierung Ihres Online-Sammelsystems	19
Sammlung von Unterstützungsbekundungen	20
Bescheinigung der Anzahl von Unterstützungsbekundungen	22
Vorlage Ihrer Bürgerinitiative bei der Kommission	23
1 MILLION UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN?	
WIE GEHT ES WEITER?	25
WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?	27

WORUM GEHT ES?



WICHTIGE FAKTEN ZUR BÜRGERINITIATIVE



Eine Europäische Bürgerinitiative – was ist das?

Die Europäische Bürgerinitiative macht es möglich, dass 1 Million EU-Bürgerinnen und -Bürger aus mindestens sieben EU-Ländern die Europäische Kommission aufrufen, einen Rechtsakt in Bereichen vorzuschlagen, in denen die EU zuständig ist.

Dieses Recht ist in den EU-Verträgen verankert.

Die Regeln und Verfahren der Europäischen Bürgerinitiative stehen in einer EU-Verordnung, die im Februar 2011 (¹) vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union verabschiedet wurde.

Was kann Gegenstand einer Europäischen Bürgerinitiative sein?

Bei einer Bürgerinitiative muss es sich um eine Aufforderung an die Europäische Kommission handeln, ein Gesetz in einem Bereich vorzuschlagen, in dem sie dazu befugt ist. Zu diesen Bereichen zählen beispielsweise Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentliche Gesundheit.

Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative organisieren?

Alle EU-Bürger (Staatsangehörige eines EU-Landes), die das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter (²) erreicht haben (*Mindestalter 18, außer in Österreich, wo das Mindestalter bei 16 Jahren liegt*), können eine Initiative organisieren. Sie müssen zunächst einen Bürgerausschuss bilden. Dieser muss sich aus mindestens sieben EU-Bürgerinnen und -Bürgern zusammensetzen, die Einwohner von mindestens sieben verschiedenen EU-Ländern sind.

Der Bürgerausschuss ist während des gesamten Verfahrens für die Verwaltung der Initiative verantwortlich.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF>

(²) Eine Wahlberechtigung oder Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht.

Bürgerinitiativen können nicht von Organisationen geleitet werden. Eine Organisation kann jedoch eine Initiative fördern oder unterstützen, falls sie das in voller Transparenz tut.

Wer kann sich einer Europäischen Bürgerinitiative anschließen?

Alle EU-Bürger (Staatsangehörige eines EU-Landes), die das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter (⁽³⁾) erreicht haben (*Mindestalter 18, außer in Österreich, wo das Mindestalter bei 16 Jahren liegt*), können sich einer Initiative anschließen.

Wo kann ich mich über laufende Bürgerinitiativen informieren?

Alle EU-weiten Bürgerinitiativen sind auf folgendem, von der Europäischen Kommission verwalteten Internetportal registriert:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative>



⁽³⁾ Eine Wahlberechtigung oder Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht.

SO UNTERSTÜTZEN
SIE EINE INITIATIVE



Sie sind EU-Bürgerin oder -Bürger (Staatsangehörige(r) eines EU-Landes), haben das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht und wollen eine Initiative unterstützen?

Dazu müssen Sie ein besonderes, von den Organisatoren der Initiative bereitgestelltes Formular ausfüllen – entweder auf Papier oder online (wenn die Organisatoren dafür eine Internetpräsenz aufgebaut haben).

Das Formular muss dem Muster in der Verordnung über die Bürgerinitiative entsprechen und alle erforderlichen Angaben bezüglich der Initiative umfassen (Bezeichnung, Gegenstand und Ziele usw.), ferner auch die Nummer, unter der die Kommission diese Initiative registriert hat. Sie können selbst nachschauen, ob die Initiative auf dem Internetportal der Kommission registriert ist.

Je nach EU-Land (Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihres Wohnsitzes) müssen Sie auf diesem Formular unterschiedliche persönliche Angaben machen. Jedes Land legt selbst fest, welche Angaben es zur Prüfung Ihrer Unterstützungsbekundung verlangt.

Wenn Sie in einem EU-Land leben und die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, können Sie eventuell je nach den geforderten Angaben wählen, welches Land Sie angeben.

Sie können jedoch für eine Initiative nur ein Mal eine Unterstützungsbekundung abgeben.

Unterzeichnung auf Papier

- Verwenden Sie das Formular für das EU-Land (oder eines der EU-Länder), aus dem Sie kommen.
- Machen Sie die (je nach Land) verlangten Angaben.
- Unterzeichnen Sie das Formular und geben Sie es zurück an die Organisatoren.

Unterzeichnung online

- Gehen Sie auf die Internetpräsenz der Organisatoren (auf dem Internetportal der Kommission finden Sie einen Link auf der Seite der Initiative).
- Vergewissern Sie sich, dass das Online-Sammelsystem der Organisatoren von der zuständigen nationalen Behörde zertifiziert wurde (die Organisatoren müssen das Zertifikat auf ihrer Internetpräsenz veröffentlichen). Nur so können sie sicher sein, dass Ihre Daten geschützt sind und nicht zu illegalen Zwecken verwendet werden.
- Machen Sie die allgemeinen und die von Ihrem Land verlangten Angaben.
- Sie brauchen Ihre Unterstützungsbekundung nicht elektronisch zu signieren, wenn Sie sie online einreichen.

Sobald die Organisatoren die erforderlichen Unterstützungsbekundungen gesammelt haben, schicken sie sie zur Prüfung an die zuständigen nationalen Behörden.

Die Organisatoren und die nationalen Behörden müssen Ihre Daten schützen und dürfen die Liste der Unterzeichner nicht veröffentlichen. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Abschnitt „Wie werden die Daten der Unterzeichner geschützt?“.

Formulare für Unterstützungsbeurkundungen – zwei Beispiele (für die Unterzeichnung auf Papier)

FINNLAND

FORMULAR FÜR DIE BEKUNDUNG DER UNTERSTÜTZUNG EINER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE

1. Die auf diesem Formular angegebenen Unterzeichner haben ihren ständigen Wohnsitz in oder sind Staatsbürger von: **FINNLAND**

2. Registriernummer im Register der Europäischen Kommission:
3. Datum der Registrierung:

4. Internetadresse dieser geplanten Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission:
5. Bezeichnung dieser geplanten Bürgerinitiative:
6. Gegenstand:

7. Wichtigste Ziele:

Von den Organisatoren auszufüllen

Von den Organisatoren
auszufüllen

8. Namen der Organisationen:
9. Namen und E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen:
10. Website dieser geplanten Bürgerinitiative (*sofern vorhanden*):

VON DEN UNTERZEICHNERN AUSZUFÜLLEN - Alle Felder dieses Formulars müssen ausgefüllt werden.
„Hiermit bestätige ich, dass die von mir in diesem Formular eingetragenen Angaben zutreffend sind und dass ich diese geplante Bürgerinitiative nur ein Mal
unterzeichnen möchte.“

1 Die Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich, wenn das Formular ohne elektronische Signatur auf elektronischem Weg vorgelegt wird.

Erklärung zum Datenschutz: Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenaustausch und zur geschützten Übertragung solcher Daten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung (Richtlinie 95/46/EG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2011/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2011/2011). Die Angaben dürfen spätestens 18 Monate nach Registrierung der geplanten Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren veröffentlicht werden.

ÖSTERREICH

FORMULAR FÜR DIE BEKUNDUNG DER UNTERSTÜZUNG EINER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE

1. Die auf diesem Formular angegebenen Unterzeichner haben eine persönliche Identifikationsnummer/Nummer eines persönlichen Ausweispapers von: **ÖSTERREICH**
Hinweise zur persönlichen Identifikationsnummer/Nummer eines persönlichen Ausweispapers, von denen mindestens eine anzugeben ist: siehe Anhang III Teil C der Verordnung (EU) Nr. 211/2011

2. Registriernummer im Register der Europäischen Kommission:
3. Datum der Registrierung:
4. Internetadresse dieser geplanten Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission:
5. Bezeichnung dieser geplanten Bürgerinitiative:
6. Gegenstand:

Von den Organisatoren
auszufüllen

8. Namen der Organisationen:
9. Namen und E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen:
10. Website dieser geplanten Bürgerinitiative (*sofern vorhanden*):

VON DEN UNTERZEICHNERN AUSZUFÜLLEN – Alle Felder dieses Formulars müssen ausgefüllt werden.
„Hiermit bestätige ich, dass die von mir in diesem Formular eingetragenen Angaben zutreffend sind und dass ich diese geplante Bürgerinitiative nur ein Mal

1 Die Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich, wenn das Formular ohne elektronische Signatur auf elektronischem Weg vorgelegt wird.

Erklärung zum Datenschutz: Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr werden die auf diesem Formular eingetragten personenbezogenen Daten nur der zuständigen Behörde für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für die geplante Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt (siehe Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen Beurteilung der Einreichung und der Teilnahme am Wettbewerb mit der geplanten Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 18 Monate nach Registrierung der geplanten Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren vergütet.

WIE WERDEN
DIE DATEN DER
UNTERZEICHNER
GESCHÜTZT?



Während des gesamten Verfahrens müssen alle Beteiligten die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten (⁴). Das bedeutet insbesondere, dass sie vor der Sammlung der Unterstützungsbekundungen ggf. die Datenschutzbehörden (⁵) informieren müssen, und zwar in dem EU-Land/den EU-Ländern, in dem/denen die Daten verarbeitet werden.

Die Verordnung über die Bürgerinitiative enthält darüber hinaus besondere Datenschutzbestimmungen.

Die Organisatoren

- müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust, unberechtigter Änderung, unberechtigter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu schützen, insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen;
- müssen sicherstellen, dass die gesammelten personenbezogenen Daten für keinen anderen Zweck als die Unterstützung für diese bestimmte Initiative verwendet werden;
- müssen alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung Ihrer Initiative bei der Kommission bzw. 18 Monate nach ihrer Registrierung vernichten; hierbei gilt das jeweils frühere Datum (⁶).

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Bürgerinitiative haften die Organisatoren und können – insbesondere bei Datenmissbrauch – strafrechtlich verfolgt werden.

Die nationalen Behörden

- dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Prüfung der Unterstützungsbekundungen verwenden;
- müssen alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Bescheinigung der Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen vernichten (⁶).

(⁴) Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG.

(⁵) http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/nationalcomm/index_de.htm

(⁶) Unterstützungsbekundungen können länger aufbewahrt werden, wenn dies für rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren im Zusammenhang mit der Initiative erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Organisatoren alle Unterstützungsbekundungen und Kopien spätestens eine Woche, nachdem die genannten Verfahren durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen wurden, vernichten.

ORGANISATION EINER INITIATIVE



DAS VERFAHREN SCHRITT FÜR SCHRITT



Das Verfahren auf einen Blick

LOS GEHT'S!

1.



Ihre Initiative vorbereiten und einen Bürgerausschuss bilden

2.



Initiative anmelden

Die Kommission antwortet innerhalb von 2 Monaten.

3.



Sie möchten online sammeln? Lassen Sie Ihr System zertifizieren.

Die nationale Behörde antwortet innerhalb von 1 Monat.

8.



Wenn die Kommission beschließt, Ihrer Initiative zu folgen, wird das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt.

SAMMELN!

4.



Sammeln Sie in mindestens 7 EU-Ländern Unterstützungs-bekundungen.

Max. 12 Monate

5.



Lassen Sie die Anzahl der Unterstützungs-bekundungen durch die nationalen Behörden bescheinigen.

Die nationalen Behörden antworten innerhalb von 3 Monaten.

VORLEGEN!

6.



Sie haben mindestens **1 000 000** Unterstützungs-bekundungen gesammelt? Legen Sie Ihre Initiative der Kommission vor.

7.



Die Kommission prüft Ihre Initiative und antwortet.

Die Kommission antwortet innerhalb von 3 Monaten.



Vorbereitung Ihrer Initiative

Zunächst müssen Sie prüfen, ob eine Europäische Bürgerinitiative der beste Weg ist, Ihre Idee voranzubringen. Bedenken Sie, dass mit einer Bürgerinitiative eine Aufforderung an die Europäische Kommission verbunden sein muss, einen Rechtsakt vorzuschlagen. Die Initiative muss einen Bereich betreffen, in dem die Kommission Handlungsbefugnisse besitzt (⁷). Informieren Sie sich über das geltende EU-Recht. Ziehen Sie auch andere, eventuell geeignetere Möglichkeiten, sich an die EU-Organe und -Institutionen zu wenden, in Erwägung. Sie können z. B. eine Petition an das Europäische Parlament richten, sich an öffentlichen Konsultationen beteiligen oder sich beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschweren (⁸).

Weitere Informationen über die Voraussetzungen zur Einleitung einer Bürgerinitiative finden Sie im Abschnitt „Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission“.



Bildung Ihres Bürgerausschusses

Um eine Initiative einleiten zu können, müssen Sie einen Ausschuss bilden, der aus mindestens sieben EU-Bürgern (Staatsangehörigen eines EU-Landes) besteht. Diese müssen das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht haben (⁹) und in mindestens sieben verschiedenen EU-Ländern leben. Die Ausschusssmitglieder brauchen nicht Staatsangehörige von sieben verschiedenen EU-Ländern zu sein.

Dieser Ausschuss gilt als offizieller „Organisator“ der Initiative und ist für die Abwicklung des gesamten Verfahrens verantwortlich.

Der Ausschuss muss aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen, die gegenüber der Kommission in seinem Namen sprechen und handeln dürfen.

(⁷) Informieren Sie sich über die Befugnisse der Kommission:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences>

(⁸) Alternative Wege, sich an die EU zu wenden oder deren Entscheidungen zu beeinflussen:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/alternative-ways-eu>

(⁹) Eine Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht
(Mindestalter 18 Jahre, außer in Österreich, wo das Mindestalter 16 Jahre ist).



Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission

Bevor Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen bei den Bürgern beginnen können, müssen Sie Ihre Initiative auf dem Internetportal der Kommission registrieren:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/registration>



Dazu müssen Sie folgende Angaben in einer der 23 EU-Amtssprachen machen:

- die Bezeichnung Ihrer Initiative (höchstens 100 Zeichen);
- ihren Gegenstand (höchstens 200 Zeichen);
- eine Beschreibung ihrer Ziele (höchstens 500 Zeichen);
- die Bestimmungen der EU-Verträge, die Sie als relevant für die geplante Initiative ansehen (¹⁰);
- persönliche Angaben zu den sieben Ausschussmitgliedern (vollständige Namen, Postanschrift, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum), wobei insbesondere der Vertreter und dessen Stellvertreter anzugeben sind, sowie die E-Mail-Adressen dieser Personen;
- alle zum Zeitpunkt der Registrierung bekannten Quellen der Finanzierung und Unterstützung für Ihre Initiative in Höhe von über 500 EUR pro Jahr und Sponsor.

Zusätzlich können Sie folgende Angaben machen:

- Internetadresse der für die Initiative eingerichteten Webpräsenz (falls vorhanden);
- einen Anhang mit ausführlicheren Informationen über Ihre Initiative;
- einen Rechtsaktentwurf.

(¹⁰) Weitere Informationen über die EU-Verträge:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences>

Bedingungen

Die Registrierung erfolgt nicht automatisch. Bevor Ihre Initiative offiziell registriert wird und auf dem Internetportal erscheint, prüft die Kommission (innerhalb von zwei Monaten), ob

- der Bürgerausschuss gebildet und die Kontaktpersonen benannt wurden;
- Ihre Initiative nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- Ihre Initiative nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist und
- Ihre Initiative nicht offenkundig gegen die Werte der Union verstößt, wie sie in den EU-Verträgen (¹¹) festgelegt sind.

Sobald Ihre Initiative registriert ist, erhalten Ihr(e) Vertreter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in Zugang zu einem sicheren Konto auf dem Internetportal der Kommission, wo Sie Informationen über die nächsten Schritte im Verfahren erhalten und alle Vorlagen bei der Kommission im Zusammenhang mit Ihrer Initiative verwalten können.

Insbesondere können Sie über dieses Konto Übersetzungen Ihrer Initiative in andere EU-Amtssprachen hinzufügen. Sie sollten dafür sorgen, dass die Übersetzungen dem Original entsprechen. Die Kommission wird sie nur veröffentlichten, wenn sie keine offenkundigen erheblichen Abweichungen findet.

Zusätzlich sollten Sie regelmäßig aktuelle Angaben zu allen Unterstützungs- und Finanzierungsquellen Ihrer Initiative mit einem Wert von über 500 EUR pro Jahr und Sponsor machen.

Hinweis: Die Organisatoren können eine registrierte Initiative jederzeit zurückziehen, solange sie die Unterstützungsbekundungen noch nicht zur Prüfung an eine zuständige nationale Behörde geschickt haben. Der Vorgang ist allerdings unumkehrbar. Eine zurückgezogene Initiative kann nicht wieder aufgenommen werden, und alle gesammelten Unterstützungsbekundungen werden gegenstandslos. Zurückgezogene Initiativen sind – als solche ausgewiesen – weiterhin auf dem Internetportal der Kommission sichtbar (Rubrik „Nicht mehr aktuelle Initiativen“).

(¹¹) Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“



Zertifizierung Ihres Online-Sammelsystems

Die nationale Behörde
antwortet innerhalb von
1 Monat

Wenn Sie über das Internet Unterstützungsbekundungen sammeln wollen, müssen Sie ein Online-Sammelsystem einrichten, das bestimmte Anforderungen erfüllt.

Ihr System muss gewährleisten, dass

- nur natürliche Personen (keine Rechner) ein Formular für eine Unterstützungsbekundung einreichen können;
- die online gemachten Angaben sicher gesammelt und gespeichert werden;
- die Unterstützungsbekundungen in einem Format erzeugt werden, das von den zuständigen nationalen Behörden geprüft werden kann.

Die ausführlichen technischen und Sicherheitsanforderungen, die Ihr System erfüllen muss, sind in einer gesonderten Verordnung beschrieben (siehe Link weiter unten).

Um Ihnen bei der Konfiguration Ihres Systems zu helfen, hat die Kommission eine quelloffene Software entwickelt, die bereits die wesentlichen Anforderungen erfüllt.

Bevor Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen mittels Ihres Online-Sammelsystems beginnen, müssen Sie dieses von einer zuständigen Behörde in dem Land zertifizieren lassen, in dem die Daten gespeichert werden.

Eine Zertifizierung ist auch dann erforderlich, wenn Sie die Software der Kommission verwenden, da diese nur einen Teil Ihres Online-Sammelsystems abdeckt. Allerdings ist das Verfahren bei Verwendung der Kommissionssoftware einfacher.

Die nationale Behörde muss Ihre Anfrage innerhalb eines Monats beantworten. Wenn Sie das Zertifikat erhalten haben, müssen Sie eine Kopie auf Ihrer Webpräsenz veröffentlichen.

Hinweis: Die Zertifizierung kann vor oder nach der Registrierung Ihrer Initiative bei der Kommission erfolgen.

Nützliche Ressourcen

- Verordnung über die ausführlichen technischen und Sicherheitsanforderungen, die Ihr System erfüllen muss:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:301:0003:0009:DE:PDF>
- von der Kommission entwickelte quelloffene Software:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/software>
- Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden, die Online-Sammelsysteme zertifizieren:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-online-systems>

Max. 12 Monate



Sammlung von Unterstützungsbekundungen

Sobald die Registrierung Ihrer Initiative bestätigt ist, können Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen bei den Bürgern beginnen. Dafür haben Sie ein Jahr Zeit.

Die Unterstützungsbekundungen können in Papierform und/oder online gesammelt werden.

Zum Sammeln von Unterstützungsbekundungen müssen Sie besondere Formulare verwenden, die den Mustern in der Verordnung über die Bürgerinitiative entsprechen und alle erforderlichen Informationen über Ihre Initiative enthalten. Diese Informationen müssen mit denen übereinstimmen, die auf dem Internetportal der Kommission über die geplante Initiative veröffentlicht werden.

In Ihrem Konto können Sie maßgeschneiderte und bereits ausgefüllte Formulare herunterladen, für die Sie wählen können zwischen

- dem EU-Land, in dem Sie Unterstützungsbekundungen sammeln wollen;
- der Sprache für die Namensfelder (eine der EU-Amtssprachen);
- der Sprache für die Informationen zu Ihrer Initiative (eine der Sprachen, in denen Ihre Initiative auf diesem Internetportal veröffentlicht wird).

Datenschutz

Während des gesamten Verfahrens müssen Sie die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten. Das bedeutet insbesondere, dass sie vor dem Sammeln der Unterstützungsbekundungen ggf. die Datenschutzbehörde(n) ⁽¹²⁾ informieren müssen, und zwar in dem EU-Land/den EU-Ländern, in dem/denen die Daten verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Abschnitt „Wie werden die Daten der Unterzeichner geschützt?“.

Mindestzahl der Unterzeichner je Land

Sie brauchen nicht in allen 27 EU-Ländern Unterstützungsbekundungen zu sammeln. Allerdings benötigen Sie eine Mindestzahl von Unterzeichnern in mindestens sieben EU-Ländern (siehe die Mindestzahlen für die einzelnen Länder in der folgenden Tabelle).

Hinweis: Auch Unterstützungsbekundungen aus Ländern, in denen die Schwelle nicht erreicht wurde, zählen für das Ziel von 1 Million Unterstützungsbekundungen mit.

⁽¹²⁾ http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/nationalcomm/index_de.htm

MINDESTZAHL DER UNTERZEICHNER JE LAND

Belgien		16 500
Bulgarien		13 500
Dänemark		9 750
Deutschland		74 250
Estland		4 500
Finnland		9 750
Frankreich		55 500
Griechenland		16 500
Irland		9 000
Italien		54 750
Lettland		6 750
Litauen		9 000
Luxemburg		4 500
Malta		4 500
Niederlande		19 500
Österreich		14 250
Polen		38 250
Portugal		16 500
Rumänien		24 750
Schweden		15 000
Slowakei		9 750
Slowenien		6 000
Spanien		40 500
Tschechische Republik		16 500
Ungarn		16 500
Vereinigtes Königreich		54 750
Zypern		4 500



Bescheinigung der Anzahl von Unterstützungsbekundungen

Sobald das Sammeln von Unterstützungsbekundungen zu Ihrer geplanten Initiative abgeschlossen ist, müssen Sie bei den zuständigen nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen Sie Unterschriften gesammelt haben, die Bescheinigung der Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen für das betreffende Land beantragen.

Die Bescheinigung beantragen Sie separat und einmalig für jeden Mitgliedstaat, für den Sie Unterstützungsbekundungen gesammelt haben.

Sie können die Unterstützungsbekundungen auf Papier oder elektronisch vorlegen. Sie müssen dabei unterscheiden nach Unterstützungsbekundungen, die auf Papier, durch ein Online-Sammelsystem oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur gesammelt wurden.

Online gesammelte Unterstützungsbekundungen können entweder ausgedruckt und auf Papier eingereicht werden oder in elektronischer Form über sichere Übertragungswege – etwa als verschlüsselte Dateien auf einer CD-ROM – verschickt werden. Auch XML-Dateien sind zulässig, wenn sie von der zuständigen nationalen Behörde akzeptiert werden (Sie können dies auf dem Internetportal der Kommission prüfen). Mit der von der Kommission entwickelten Software können die Unterstützungsbekundungen im XML-Format exportiert werden.

Die nationalen Behörden haben drei Monate Zeit, um die Zahl gültiger Unterstützungsbekundungen zu bescheinigen. Sie prüfen die Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen, beispielsweise stichprobenartig.

Wir empfehlen, mehr Unterstützungsbekundungen zu sammeln als erforderlich; die Prüfungen durch die zuständigen nationalen Behörden könnten nämlich ergeben, dass eine geringere Anzahl von Unterstützungsbekundungen bescheinigt wird als Sie eingereicht haben.

Nützliche Ressourcen

- Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden, die die Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen bescheinigen:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-verification>



Vorlage Ihrer Bürgerinitiative bei der Kommission

Sobald Sie die Bescheinigungen von den zuständigen nationalen Behörden erhalten haben und damit nachweisen können, dass Sie die erforderliche Anzahl Unterschriften (insgesamt 1 Million und die Mindestzahl in mindestens sieben EU-Ländern) gesammelt haben, können Sie Ihre Initiative der Kommission vorlegen.

- Denken Sie daran, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, alle Unterstützungsbekundungen einschließlich eventueller Kopien spätestens einen Monat nach Vorlage Ihrer Initiative bzw. – wenn Sie nicht genügend Unterstützungsbekundungen erhalten haben – 18 Monate nach Registrierung Ihrer Initiative zu vernichten.

1 MILLION
UNTERSTÜTZUNGS-
BEKUNDUNGEN?

WIE GEHT ES WEITER?



Die Kommission
antwortet innerhalb von
3 Monaten

In den drei Monaten, die auf die Vorlage einer Bürgerinitiative folgen, die die erforderliche Zahl von Unterstützungsbekundungen erreicht hat,

- empfangen Vertreter der Kommission die Organisatoren, damit diese die in der Initiative angesprochenen Aspekte genauer erläutern können;
- haben die Organisatoren die Möglichkeit, ihre Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen;
- nimmt die Kommission nach sorgfältiger Prüfung der Initiative eine formelle Antwort an, in der sie erläutert, welche Maßnahmen sie ggf. beabsichtigt, und nennt die Gründe dafür.

Diese Antwort erfolgt in Form einer Mitteilung, die vom Kollegium der Kommissionsmitglieder formell angenommen und in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wird.

In bestimmten Fällen handelt es sich dabei nur um eine vorläufige Stellungnahme der Kommission. Vor einer endgültigen Entscheidung können weitere Untersuchungen erforderlich sein.

Beschließt die Kommission, als Antwort auf die Initiative einen Rechtsakt vorzuschlagen, dann wird das normale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt: Der Kommissionsvorschlag wird dem Gesetzgeber (dem Europäischen Parlament und dem Rat oder in bestimmten Fällen nur dem Rat) vorgelegt, der ihn annehmen muss, damit er zum Gesetz wird.

WO FINDE
ICH WEITERE
INFORMATIONEN?



Besuchen Sie das Internetportal der Kommission und das Register für Bürgerinitiativen!

.....
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative>
.....

Dort finden Sie

- Informationen über alle Bürgerinitiative, unterteilt nach deren Status (laufend, abgeschlossen, nicht mehr aktuell usw.);
- ein Suchprogramm, mit dem Sie für Sie interessante Initiativen finden können;
- ausführliche Informationen über die Bestimmungen zur Europäischen Bürgerinitiative sowie das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden, einen Leitfaden, Fragen und Antworten usw.;
- das Anmeldeformular;
- wenn Sie Organisator einer Initiative sind, den Zugang zu Ihrem Konto, über das Sie Ihre Initiative verwalten können, sobald Sie sie bei der Kommission angemeldet (registriert) haben.

Weitere Fragen? Wenden Sie sich an Europe Direct.

Tel.: 00 800 6 7 8 9 10 11 (*)

E-Mail: http://europa.eu/europedirect/write_to_us/mailbox/index_de.htm

Chat: http://europa.eu/europedirect/web_assistance/index_de.htm

Sie können sich auch an ein Europe-Direct-Zentrum in Ihrem Land wenden.
Europe-Direct-Zentren:

http://europa.eu/europedirect/meet_us/directory/index_de.htm

(*) Meistens sind die Anrufe kostenlos, doch nicht unbedingt bei allen Betreibern, in allen Telefonzellen und Hotels.

Europäische Kommission

Leitfaden zur Europäischen Bürgerinitiative

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2011

28 S. – 17,6 × 25 cm

ISBN 978-92-79-21770-8

doi:10.2775/23082

Wichtiger Hinweis

Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen über die Bestimmungen zur Europäischen Bürgerinitiative. Sie ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die genauen Regeln sind in der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative festgelegt:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF>



EIN NEUES RECHT FÜR EU-BÜRGER

SIE BESTIMMEN DIE TAGESORDNUNG!

Entdecken Sie Ihr neues Recht:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative>



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-21770-8



9 789279 217708